

## **Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 62 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I Nr. 35), erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg:

### **Artikel 1      Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg**

Die Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg (GrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1481) wird wie folgend geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird im IV. Abschnitt um „§ 11 a Wahl der Präsidentin“ ergänzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 62 Abs.1 BbgHG“ durch „§ 15 Abs. 1 BbgHG“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 5 Satz 2 werden die abgekürzten Wörter „lt. BbgHG“ gestrichen.
4. Den bisherigen Sätzen 1 und 2 des § 8 Abs. 1 werden folgende neuen Sätze 1 bis 3 vorangestellt:

„Weiteres und zweites Organ der Fachhochschule Brandenburg i.S. § 62 Abs. 1 BbgHG ist neben der Präsidentin der Senat der Fachhochschule Brandenburg. Der Senat ist insbesondere zuständig für die Wahrnehmung der in § 62 Abs. 2 BbgHG definierten Aufgaben, nicht jedoch für die Vertretung der Präsidentin. Dem Senat gehören sechs Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden, zwei Vertreterinnen der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und eine Vertreterin der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter an.“

5. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 67 Abs. 2 BbgHG“ durch „§ 62 Abs. 2 Nr. 5 BbgHG“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „in § 7 Abs. 3 BbgHG definierten“ gestrichen.
7. In § 8 Abs. 5 wird der Verweis auf „§ 67 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG“ durch „§ 62 Abs. 2 Nr. 7 BbgHG“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „unverzüglich“ der Verweis „gemäß § 63 Abs. 2 BbgHG“ eingefügt.
9. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 73 BbgHG“ durch „§ 70 BbgHG“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „im Sinne § 66 Abs. 2 Nr. 1 BbgHG“ gestrichen.
11. Nach § 11 wird folgender § 11 a mit der Überschrift „Wahl der Präsidentin“ neu eingefügt:

„(1) Die Kandidaten für das Amt der Präsidentin werden vom Landeshochschulrat im Benehmen mit dem Senat vorgeschlagen. Der Senat wählt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder aus dem Kreis dieser Kandidaten die Präsidentin in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

(2) Die Präsidentin ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Senatsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt die notwendige Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist die Präsidentin gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt

die notwendige Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Der dritte Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Im dritten Wahlgang ist derjenige Kandidat zur Präsidentin gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist das Verfahren zu wiederholen.“

12. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 4 BbgHG“ durch „§ 7 Abs. 1 BbgHG“ ersetzt und das Wort „weiblichen“ gestrichen.

13. Der bisherige § 12 Abs. 1 Satz 2 „Näheres regelt die Wahlordnung.“ wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„§ 20 Abs. 1 gilt entsprechend.“

14. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 69 BbgHG“ durch „§ 66 BbgHG“ ersetzt.

15. In § 13 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 5 BbgHG“ durch „§ 3 Abs. 4 BbgHG“ ersetzt.

16. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 70 BbgHG“ durch „§ 67 BbgHG“ ersetzt.

17. Den bisherigen Sätzen 1 und 2 des § 17 Abs. 1 werden folgende neuen Sätze 1 und 2 vorangestellt:

„Weiteres und jeweils zweites Organ der Fachbereiche der Fachhochschule Brandenburg i.S. und mit den Aufgaben des § 70 Abs. 2 BbgHG ist neben der Dekanin der Fachbereichsrat. Dem Fachbereichsrat gehören sechs Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden, zwei Vertreterinnen der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und eine Vertreterin der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter an.“

18. In § 17 Abs. 4 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 74 Abs. 2 BbgHG“ durch „§ 70 Abs. 2 Nr. 7 BbgHG“ ersetzt.

19. In § 17 Abs. 5 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 74 Abs. 1 BbgHG“ durch „§ 70 Abs. 2 Nr. 6 BbgHG“ ersetzt.

## **Artikel 2      Neufassung**

Der Präsident der Fachhochschule Brandenburg wird ermächtigt, den Wortlaut der Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg (GrO) in der mit In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg neu bekannt zu machen.

## **Artikel 3      In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 12.12.2012

gez. Prof. Dr. Robert Franz  
Vorsitzender des Senates der Fachhochschule Brandenburg